

SATZUNG

Club der Hundefreunde Heppenheim und Umgebung e.V.
Sitz Heppenheim a. d. Bergstraße

§1

Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. Der Verein führt den Namen „Club der Hundefreunde Heppenheim und Umgebung e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer „**20347**“ eingetragen. Sein Sitz ist Heppenheim (Bergstraße). Er gehört dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. (HSVRM) an.
2. Sein Wirkungsbereich ist Heppenheim und Umgebung.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung, die Erziehung und die Ausbildung aller Hunderassen.
2. Seine Aufgaben sind demnach insbesondere:
 - a) Die Ausbildung der in Frage kommenden Hunde nach den Richtlinien des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen). Ausbildungsziel ist unter anderem das Ablegen der Begleithundeprüfung.
 - b) Beratung der Mitglieder in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., dem Deutschen Hundesportverband sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Anordnungen sind für den Club der Hundefreunde Heppenheim und Umgebung e.V. und seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Clubs gegenüber seinen Mitgliedern ist Bensheim (Bergstraße).

§4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Clubs kann jeder gut beleumundete Hundebesitzer und Hundefreund werden, gleich welcher Staatsangehörigkeit; auch Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, sowie juristische Personen und im Ausland lebende Personen.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten mitgeteilt, wobei im Ablehnungsfall keine Gründe angegeben werden müssen. Mit Aufnahme des Mitglieds sind Satzung und Anordnungen des Clubs anerkannt.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

2. Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die aus anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden oder einem dem Club oder dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.
- b) Gewerbsmäßige Hundehändler und Hundezüchter sowie deren Angehörige. Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler. Wenn solche Hintergründe erst nach der Aufnahme in den Club bekannt werden, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren durch einfachen Beschluss des Vorstandes.

3. Rechte der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Clubs und des VDH teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt und antragsberechtigt.
- b) Sie sind zum Tragen des Clubabzeichens berechtigt.
- c) Sie erhalten die festgesetzten Vergünstigungen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen und für die Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken.
- b) Ihre Hundehaltung oder Hundezucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu füttern und sie frei von Krankheiten zu halten. Krankheitsverdächtige oder von Ungeziefer befallene Hunde sind bis zur Genesung oder Befreiung von Ungeziefer vom Übungsplatz fern zu halten. Die Behandlung der Hunde auf dem Übungsplatz muss so sein, dass dadurch kein Anstoß erregt wird. Der Übungsleiter ist dafür voll verantwortlich. Die Anordnungen des Übungsleiters sind zu befolgen.

- c) Wohnungsveränderungen unverzüglich dem Vorsitzenden des Clubs zu melden.
- d) ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Club stets pünktlich zu erfüllen.
- e) sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- f) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen sowie vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

5. Beiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung des Clubs festgesetzt. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, deshalb aber nicht in ihren Rechten beschränkt. Jugendliche bis 16 Jahre zahlen die Hälfte der Aufnahmegebühr, sie zahlen bis zum 16. Lebensjahr den halben Beitrag; sie sind gleichberechtigte Mitglieder des Clubs mit der Maßgabe, dass sie erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt sind.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestanzahl von Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten oder ersatzweise einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag je nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlen. Der Vorstand entscheidet über Aussetzung der Verpflichtung oder Reduktion der zu leistenden Arbeitsstunden für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern.

6. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgt, mit der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt. Der Austritt mehrerer Mitglieder in einer Erklärung ist unwirksam.
- b) den Tod
- c) Streichung aus der Mitgliederliste als abgekürztes Ausschlussverfahren
- d) Ausschluss (vgl. §5)

§5

Verwarnung und Ausschluss

- 1. Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und die vom Club erlassenen Bestimmungen und Anordnungen sowie gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber dem Club nicht angehörenden Dritten, können vom Vorstand geahndet werden durch
 - a) Verwarnung
 - b) befristeten oder dauerhaften Ausschluss

2. Auf Ausschluss kann erkannt werden bei:
 - a) Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs und der dem VDH angeschlossenen Verbände und Vereine.
 - b) Schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und die Bestimmungen und Anordnungen des Clubs gegenüber bestehender Verpflichtungen.
 - c) Beleidigung des Clubs in seiner Gesamtheit oder eines seiner Mitglieder, sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen, ungebührlichem sowie dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichen und dem sportlichen Gemeinschaftsgeist zuwider laufenden Benehmen.
 - d) Wissentlich falschen Angaben bei Ausstellungen, Prüfungen usw. oder Missbrauch im Amt.
 - e) Gewerbsmäßigem Hundehandel, unreellen Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden.
 - f) Zugehörigkeit zu einer nicht der FCI (Fédération Cynologique Internationale) angeschlossenen Vereinigung oder wissentlicher Teilnahme an Veranstaltungen, die von Verbänden, die nicht dem FCI angehören, durchgeführt werden.
 - g) Verstoß gegen die geldlichen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Sollte das Mitglied auch nach Aufforderung mit Fristsetzung seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds von der Mitgliedschaft beschließen.
3. Ein Ausschluss ist dem HSVRM unverzüglich mitzuteilen.
4. Vor einer Entscheidung gemäß 1a und 1b ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu seiner Rechtfertigung zu setzen. Der Entscheid des Vorstandes ist zu begründen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen, der binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Entscheids Einspruch beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erheben kann.

§6

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs, in der jedes Mitglied Sitz und Stimme hat.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich innerhalb der ersten 2 Monate des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Einberufung und gleichzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen hat, jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung vom Vorstand verlangt wird.

§8 **Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss der die Änderung einer Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§9 **Versammlungsprotokoll**

Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung oder der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Rechner
 - d) Ausbildungswart
 - e) Schriftführer
 - f) Pressewart

- g) Jugendwart
- h) Platzwart
- i) 2 Beisitzer

Die Bekleidung von 2 Ämtern durch ein Mitglied ist zulässig.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit über eine geheime oder offene Wahl.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied hat jeweils nur eine Stimme, auch wenn mehrere Ämter in einer Person vereinigt sind.

Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen, insbesondere wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes die Berufung unter Angaben von Gründen vom Vorsitzenden schriftlich verlangt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorsitzende einen Ersatzmann, der das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl ausübt. Wenn ein Mitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann der Vorstand ihn durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes entheben.

Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechner; jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt:

- a) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Amtsführung durch die Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt über das Clubvermögen bis zum Betrag von 250,00 € innerhalb von zwei Jahren ohne Zustimmung des Vorstandes zu verfügen. Über höhere Beträge entscheidet der Vorstand. Der Betrag kann mit 2 Unterschriften von jeweils 3 möglichen
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Rechner

bei der zuständigen Bank abgehoben werden. Die drei Unterschriften sind bei der Bank zu hinterlegen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und alle damit zusammenhängenden Arbeiten.

Der Jugendwart ist für die Betreuung der Jugendlichen verantwortlich.

Der Ausbildungswart koordiniert die Tätigkeit der Trainer und ist für alle damit zusammenhängenden Arbeiten und Fragen zuständig.

Der Platzwart ist für alle auf dem Vereinsgelände notwendigen Arbeiten

zuständig. Der Pressewart ist zuständig für die Pressearbeit.

Die Beisitzer arbeiten im Vorstand mit.

4. Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von mindestens einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen, insbesondere wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes die Berufung unter Angaben von Gründen vom Vorsitzenden schriftlich verlangt. Zu den Vorstandssitzungen werden alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Form. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Protokollant ist der Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit aus den Anwesenden zu bestimmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied hat jeweils nur eine Stimme, auch wenn mehrere Ämter in einer Person vereinigt sind.

Scheidet ein Mitglied währen seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorsitzende einen Ersatzmann, der das Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur Neuwahl ausübt. Wenn ein Mitglied sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt, kann der Vorstand ihn durch Mehrheitsbeschluss seines Amtes entheben.

§11 **Kassenwesen**

Die Kassengeschäfte des Clubs werden vom Rechner geführt.

§12 **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren die zwei erforderlichen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, haben die Kassenverwaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung zu berichten. Die Entlastung des Rechners wird von der Mitgliederversammlung erteilt.

§13 **Auflösung des Clubs**

Der Club kann nur durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 51% der Stimmen aller Mitglieder des Clubs erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende eine besondere Mitgliederversammlung (siehe §7) 6 Wochen vor dem Termin einzuberufen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein Heppenheim und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14
Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in Ihrer vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Clubs der Hundefreunde Heppenheim und Umgebung e.V. am **27.Februar 2015** beschlossen und ist für alle Mitglieder des Clubs bindend.

Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.